

Zeitschrift: Schweizer Landtechnik
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 35 (1973)
Heft: 6

Artikel: Der Landwirt im Strassenverkehr : Was sollte der Führer landw. Motorfahrzeuge von der neuen "Bussenliste" wissen?
Autor: Müri, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

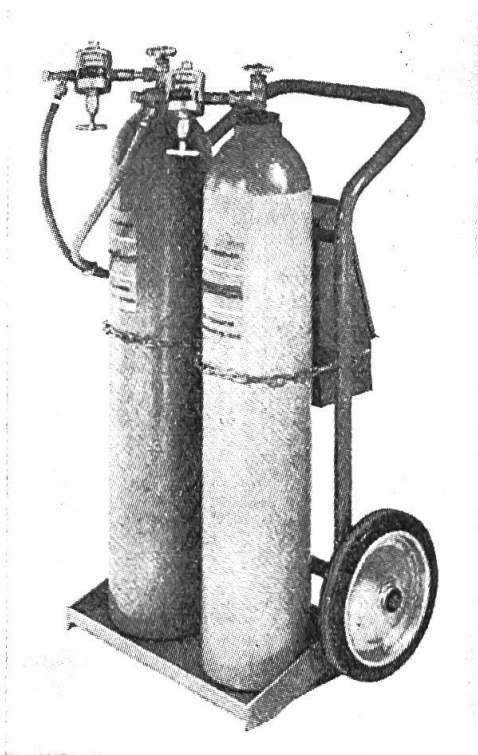
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Auf vielen Betrieben wird gleichwohl der Zeitpunkt kommen, da das Bedürfnis nach einer einwandfreien Möglichkeit zum Wärmen, Schneidbrennen, Dünnschweissen und Hartlöten derart gross wird, dass man zum Kauf einer Autogenschweissanlage bereit ist. Auch bei diesem Kauf muss sich der

Landwirt bewusst sein, dass für seine Ansprüche eine Bastleranlage nicht genügt. Ferner muss er prüfen, ob es nicht lohnender ist, Sauerstoff- und Gasflaschen zu kaufen, statt von den Abgabestellen zu mieten.

Das Autogenschweissen

In diesem Zeitpunkt drängt sich eine intensive Weiterbildung auf. Besteht nämlich beim Elektroschweissen die Gefahr hauptsächlich in der Ausführung unsachgemässer Schweissarbeiten und daraus resultierender Unfälle und Sekundärreparaturen, so sind beim Autogenschweissen die Gefahren schon beim unsachgemässen Umgang mit dem Gerät recht gross. Zudem werden die Autogenschweisssgeräte meist erst richtig genutzt, wenn man die in ihnen vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen versteht.

Die Kosten einer derartigen doch recht teuren Werkstatteinrichtung machen sich meist gut bezahlt. Wir können ja nicht nur die Reparaturkosten, sondern auch die Kosten, die durch den Ausfall einer Maschine entstehen, in Rechnung stellen.

Bei all dem müssen wir uns immer darüber im Klaren sein, dass man vieles, aber nie alles selbst reparieren kann, denn «blinder Eifer schadet nur».

Der Landwirt im Strassenverkehr

Was sollte der Führer landw. Motorfahrzeuge von der neuen «Bussenliste» wissen?

von P. Müri, Aarg. Zentralstelle für Unfallverhütung, Liebegg, Gränichen

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 1973 ist die **Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr** in Kraft. Ein in einem Anhang zur Verordnung aufgeführter Katalog von Bussen, die sogenannte «Bussenliste», nennt die Widerhandlungen im Strassenverkehr und gegen Ausrüstungsvorschriften, die sofort durch Bezahlung der entsprechenden Busse bezahlt werden können.

Nicht alle dieser Widerhandlungen sind folgenlos:

- Es sind zu unterscheiden: Ordnungsbussen **unter** Fr. 50.—, die anonym bleiben (d. h. ohne Notierung

von Namen usw.), und solche, von Fr. 50.— bis Fr. 100.—, die in das **kantonale Strafregister** eingetragen werden **müssen**.

- Ordnungsbussen können sofort oder innerhalb einer Bedenkfrist von 10 Tagen (ohne zusätzliche Kosten) bezahlt werden.
- Wenn der «Täter» die Bezahlung der Ordnungsbusse ablehnt, so wird das ordentliche Strafverfahren angewendet. Dieses Vorgehen ist insbesondere bei Zweifeln des «Täters» an seiner Schuld zu empfehlen, ist es doch **nach** sofortiger Bezahlung nicht mehr möglich, letztere anzufechten.

- In gewissen Fällen (z. B. bei Verletzungen von Personen, Sachschaden, bei zusätzlichen, nicht in der Bussenliste aufgeführten Widerhandlungen, bei mehrfacher Wiederholung der Widerhandlung etc.) sind Ordnungsbussen ausgeschlossen.
- Die Polizei ist **nicht verpflichtet**, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden! Darum: auch in diesem Fall: Höflichkeit bei Uebertretungen!
- Bei ruhendem Verkehr und **ländlichen Verhältnissen** können auch Polizeiorgane **ohne Dienstuniform** Ordnungsbussen erheben!

Wofür kann der Landwirt beispielsweise «zur Kasse gebeten» werden?

Im Folgenden sollen nur Fälle erwähnt werden, die speziell den landw. Verkehr betreffen. Welche Widerhandlungen im landw. Verkehr werden als relativ harmlos taxiert und können anonym, d. h. ohne Namenseintragung, nur mit einer Busse erledigt werden?

- Nichtmitführen der erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen (z. B. Führerausweis für Jugendliche unter 18 Jahren, oder Bewilligung für Ueberbreite) Fr. 10.–
- Parkieren auf Hauptstrassen ausserorts Fr. 30.–
- Halten oder Parkieren innerhalb des signalisierten Halte- oder Parkverbots Fr. 20.– bis 40.–
- Halten neben Sicherheitslinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt Fr. 20.–
- Parkieren neben Sicherheitslinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt Fr. 30.–
- Halten oder Parkieren auf dem Fussgängerstreifen, der Halteverbotslinie, näher als 5 m vor der Querfahrbahn bei einer Kreuzung Fr. 20.– bis 40.–
- Nichtabstellen des Motors beim Verlassen des Fahrzeuges Fr. 20.–
- Verlassen des Fahrzeuges ohne Wegnahme des Zündungsschlüssels Fr. 20.–
- Nicht vollständiges Anhalten bei Stoppsignalen (sog. Rollstop) Fr. 20.–
- Nichtbeachten folgender Signale:
Allg. Fahrverbot / Einbahn-Strasse / Abbiegen oder Wenden verboten Fr. 30.–

- Nichtbeachten von Lichtsignalen oder Handzeichen der Polizei (Wird eingetragen!) Fr. 50.–
- Nichteinschalten der Abblend- oder Nebellichter (Landwirtschaft: **inklusive Rücklichter!**) bei Nebel, Schneetreiben oder starkem Regen (Wird eingetragen!) Fr. 50.–
- Nichtmitführen des **Pannensignals**, der **Winkelle**, (sofern erforderlich) des Ueberhangsignals, (sofern erforderlich) des **Unterlegkeils** bei Anhängern, deren **Gesamtgewicht 750 kg übersteigt, pro Tatbestand** je Fr. 20.–

Alle anderen, hier nicht aufgeführten Delikte **müssen** in einem ordentlichen Verfahren (Anzeige, evtl. Vorladung, Busse, Eintragung ins kantonale und evtl. Zentral-Strafregister usw.) erledigt werden.

Dazu wären etwa folgende Fälle zu nennen: Fahren bei Nacht ohne (Rück-) Licht, Abbiegen nach links ohne Zeichengabe, Ueberladen des Anhängers, ungenügendes Sichern von Ladungen usw.

Der aufmerksame Leser (und Fahrer landw. Motorfahrzeuge) ist sich bewusst, dass schon die kleinste Polizeikontrolle bei seinem Fahrzeug Fr. 10.– oder (viel) mehr kosten kann; es lohnt sich also bestimmt, Traktor und Anhänger usw. in bezug auf Verkehrsausrüstung in tadelloser Ordnung zu halten.

Lassen wir noch Bilder sprechen



Abb. 1: Fr. 40.– beim Parkieren im Bereiche einer signalisierten Halteverbotslinie oder eines andern Halteverbotes.

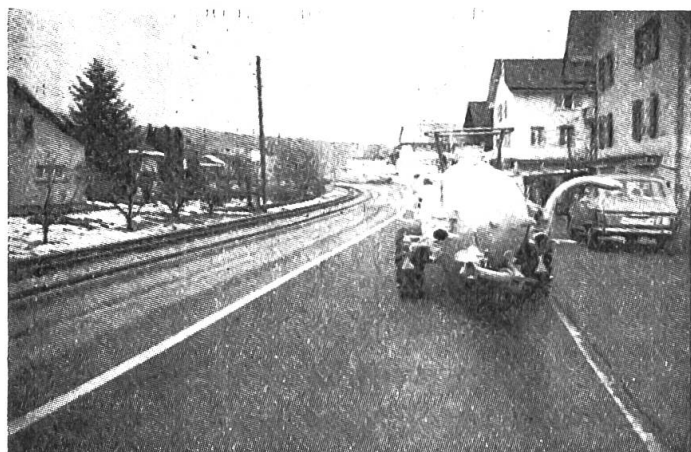


Abb. 2: Fr. 20.— beim Halten näher als 3 m neben einer Sicherheitslinie. Fr. 40.— beim Parkieren näher als 3 m neben Sicherheitslinie.



Abb. 3: Fr. 20.— bei nicht vollständigem Anhalten beim Signal «Stop» (sog. rollender Stop).



Abb. 4: Fr. 20.— bei Nicht-Kennzeichnung eines Anbaugerätes oder einer überhängenden Ladung (1 m und mehr).

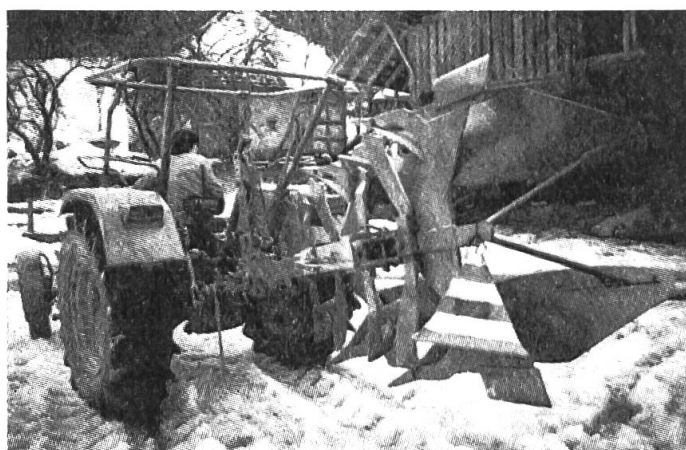


Abb. 5: So einfach kann man Fr. 20.— einsparen ... und, was wichtiger ist, einen Unfall, vielleicht einen schweren Unfall, vermeiden!



Abb. 6: Fahren in der Dämmerung oder bei Nacht ohne Rücklicht. Der «Kalbergatter» verdeckt die Schluss- und Blinklichter des Traktors.

Achtung! Dieses Vergehen kann nicht mit einer Ordnungsbusse «erledigt» werden. Es muss das ordentliche Strafverfahren eingeleitet werden.

Auf der linken Seite muss ein gelbes Licht angebracht werden. Besser wäre das Anbringen einer auswechselbaren Lichtanlage. Der «Gatter» muss zudem mit zwei viereckigen oder runden, roten Rückstrahlern ausgerüstet werden.

**Bei Nebel und schlechter Sicht
auch tagsüber Abblendlicht!
(nicht Standlicht)**